

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“

Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7
BNatSchG

Stand: 10.08.2023

Erstellt im Auftrag:
Bazuschlagstoffe & Recycling GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-143015
Status	Endfassung
Version	Version 01 - Buntdruck
Datum	10.08.2023

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl. Geogr. Romy Reichel
Bearbeiter/in	Dipl. Geogr. Romy Reichel
Unter Mitarbeit von	
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl. Geoökologe Frank Glaßer



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Veranlassung und Zielstellung	2
2	Antragsgegenstand	3
3	Maßnahmen der Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	3
4	Begründung für einen Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	4
4.1	Darlegung von Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses	5
4.2	Prüfung zumutbarer Alternativen (mit gegebenenfalls geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Arten)	6
4.3	Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten	6
5	Fazit	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verbotstatbestände	2
Tab. 2:	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	4



1 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ sowie die Veränderung des im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (1994) festgelegten Wiedernutzbarmachungskonzeptes.

Bislang erfolgte der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 07.02.1996 zum Rahmenbetriebsplan für die Ausbeutung der bergfreien Kiessandlagerstätte „Fresdorfer Heide“ des damaligen Oberbergamtes des Landes Brandenburg (Az. f12 – 1.2 – 1 – 1) und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen. Am 21.12.2020 wurde die Verlängerung des fakultativen RBP durch das LBGR genehmigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 15.12.2022 zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) (Gz.: f 12-1.2-1-2). Der vorzeitige Beginn ersetzt nicht die Haupt- bzw. Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlichen außerbergrechtlichen Genehmigungen. Der Hauptbetriebsplan 2022 wurde am 16.12.2022 durch das LBGR befristet bis zum 30.11.2027 zugelassen (Gz.: f 12-1.1-4-2).

Die Änderung der Wiedernutzbarmachung, die Erweiterung des Tagebaus und Ausgleichsarbeiten zur Vorbereitung der Bergbaufolgelandschaft bilden das Gesamtvorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 13 zum Rahmenbetriebsplan), welche unter anderem auf Grundlage der Kartierungen des Jahres 2015 (ÖKOPLAN 2022) sowie einer Plausibilitätsprüfung aus dem Jahr 2022 (ÖKOPLAN 2022) und weiterer Felduntersuchungen durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass es bei dem o.g. Vorhaben, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), in den ersten fünf Betriebsjahren zu der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende europäischen Vogelarten kommt:

Tab. 1: Verbotstatbestände

Gruppe	Art	wiss. Name	Erhaltungszustand der lokalen Population	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 BP
Vögel	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 5 BP
Vögel	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 BP
Vögel	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 2 BP
Vögel	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 BP
Vögel	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 BP



Vögel	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 2 BP
Vögel	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B (günstig)	Nr. 3 Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 BP

Dem § 57a Abs. 2 BBergG folgend, muss der Planfeststellungsantrag den Anforderungen für ein Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss, mitsamt den damit eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen entsprechen.

Demnach werden nachfolgend Informationen für den Antrag nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereitgestellt.

2 Antragsgegenstand

Die Weiterführung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 BNatSchG so, dass die Inanspruchnahme der Landschaft auf das erforderliche Minimum reduziert wird. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes werden

- die weiteren Abbautätigkeiten im Bergwerksfeld,
- die Fortführung des Kiessandtagebaus in das Bewilligungsfeld „Fresdorfer Heide Süd“
- die Änderung der im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (DR. U.-E. DORSTEWITZ + PARTNER 1994) festgelegten Wiedernutzbarmachung

beantragt. Entgegen den Angaben im Scopingtermin (19.11.2014), verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau in den Teilflächen I (ca. 1,4 ha) und II (ca. 1,5 ha). Weiterhin verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau einer Teilfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“ im Hinblick auf die Eingriffsminimierung zugunsten des angrenzenden FFH-Gebietes (und Naturschutzgebietes). Ebenfalls nicht vom Abbau betroffen ist die aus Gründen des Naturschutzes zurückgestellte östliche Teilfläche des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“, sowie bestehende Waldflächen im Osten des Bergwerkseigentumes „Fresdorfer Heide“. Die Abbauphase der gewinnbaren Vorräte auf den Flächen gemäß Antragsgegenstand beträgt ca. 17 Jahre mit voraussichtlichem Beginn im Jahre 2023.

Der Abbau erfolgt im Trockenbau, damit ist eine Grundwasserabsenkung nicht erforderlich. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht derart, dass ein nachweislich standsicherer Hohlkörper hergestellt und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung teilweise der Sukzession überlassen werden. Die im Osten und Südosten befindlichen Böschungsausbildungen werden für Maßnahmen der Renaturierung genutzt (Bepflanzungen).

3 Maßnahmen der Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der o.a. Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.



Tab. 2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Zielarten/ -gruppen	Vermeidung von
V 2 _{ASB}	<p>Bauzeitenregelung Avifauna Durch eine Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel können Tötungen von Individuen (v. a. Jungvögel, aber auch Eier) vermieden werden. Die Vorfeldberäumung in den Waldflächen sowie die vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers sind außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen Oktober und Mitte Januar durchzuführen. Außerhalb von Waldflächen erfolgt die Beräumung ggf. als Brutplatz geeigneter Strukturen (insbes. Gebüsche und Staudenfluren, Wurzelstubben, Schutt-, Kies- und Steinhäufen) zwischen Oktober bis Anfang März oder nach fachlicher Kontrolle. Möglichst direkt an die Beräumung der Flächen anschließend erfolgt die bergbauliche Inanspruchnahme oder eine andere intensive Störung, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche A 2 des ABP zu gewährleisten, sind hier generell Arbeiten nur zwischen Oktober und März möglich, spätestens im März müssen alle notwendigen Strukturen wiederhergestellt sein.</p>	Brutvögel	Tötungsverbot, Schädigungsverbot

Legende

V_{CEFASB} = Vermeidungsmaßnahme, die im Rahmen des Artenschutzbeitrags entwickelt wurde

A_{CEF} = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Sinne des Artenschutzes (CEF – continuous ecological functional measures)

Quellen siehe Artenschutzbeitrag, Anlage 13 zum Rahmenbetriebsplan

4 Begründung für einen Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (und der europäischen Vogelarten) Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, oder die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt wird,
- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- bezüglich der Arten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt bzw. im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes dieser sich nicht weiter verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegensteht.



Für die o. a. Brutvogelarten tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein, da vorhabenbedingt im Zuge der Vorfeldberäumung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Reviere der Arten vollständig verloren gehen und vorgezogene Maßnahmen für die freibrütenden Arten der Gehölze nicht kurzfristig möglich sind.

4.1 Darlegung von Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Voraussetzungen für die Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten darzulegen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16). Als solche Interessen des Gemeinwohls werden regelmäßig die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an einem sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte anerkannt (VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 – juris, Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 13; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR, 1995, 62, m.w.N.).

Das LBGR hat mit Schreiben vom 27.10.2014 die Bodenschätze des Lagerstättenfeldes „Fresdorfer Heide-Süd“ als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG einstuft. Eine Erweiterung der Abbaufäche entspricht damit einem sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbau, sichert die bereits vorhandenen Arbeitsplätze und hilft den Markt mit entsprechenden Rohstoffen zu versorgen.

Für die objektive Bedarfslage an bestimmten Rohstoffen kommt insbesondere der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 15). Vorliegend gibt die Raumordnung im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2015 vor, dass die „Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger [...] als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden [soll]. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“ In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es außerdem: „Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat auch die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Neben der Braunkohle betrifft dies im gemeinsamen Planungsraum insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. [...] Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächen-naher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.“ Mit dieser Zielsetzung trägt die Raumordnung dem erhöhten, regionalen Bedarf an Kies für Bau- und Infrastrukturprojekte im Großraum Berlin Rechnung.

Die regionale Bedeutung der Sand- und Kiessandlagerstätten wird auch in der Regionalplanung deutlich. Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 aus dem Jahr 2022 sieht für den Tagebau die Festlegungen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 05 und als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 07 vor.



Der Rohstoff der Lagerstätte „Fresdorfer Heide“ wird ortsnah in Berlin, Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming von ansässigen Betonherstellern und Baufirmen als Bauzuschlagsstoff für die Betonherstellung oder als Verfüllmaterial verwendet. Weiterhin werden sie in der Mörtel- und Asphaltherstellung, sowie für Pflasterarbeiten und Oberflächenbehandlungen gebraucht. Die räumliche Nähe zwischen Rohstoffquelle (Kiessandtagebau „Fresdorfer Heide“) und Verwerter sorgt auch für verhältnismäßig kurze Transportwege. Damit ist die weitere Gewinnung des Kiessandes am Standort „Fresdorfer Heide“ als zwingend notwendig für die regionale Bauwirtschaft anzusehen.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses liegen somit vor.

4.2 Prüfung zumutbarer Alternativen (mit gegebenenfalls geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Arten)

Standortalternativen innerhalb der die Lagerstätte einnehmenden Fläche ergeben sich nicht, da beabsichtigt wird, mit Ausnahme der aus Naturschutzgründen zurückgestellten Teilfläche, die gesamte Lagerstätte auszukieseln. Teilverluste der Reviere treten bereits durch die Abbautätigkeit im bestehenden Tagebau (Vorbelastung) ein, diese sind zugelassen und damit nicht vermeidbar. Auch ist der neu beanspruchte Abbaubereich vollständig mit Gehölzen bestanden, so dass für die relevanten Brutvogelarten keine weniger wertvollen Bereiche vorhanden sind, welche zu bevorzugen wären. Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um weitgehend naturferne Kiefernforste, die eine Besiedlung durch die Arten aufweisen. Schwerpunktorkommen wurden in diesen jedoch nicht ermittelt.

Standortalternativen außerhalb der die Lagerstätte einnehmenden Fläche scheiden wegen der Lagerstättengebundenheit des Vorhabens von vornherein aus.

Eine Nullvariante (die Aufgabe des Projektes) stellt keine Alternative dar, da sich mit dieser die zulässigerweise verfolgten Planungsziele des Vorhabens nicht erreichen lassen (BVerwG 12. März 2008, 9 A 3.06, Rn. 170ff in Bezug auf Alternativenprüfung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Eine zumutbare Alternative ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger ist daher nicht gegeben.

4.3 Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt für die Brutvogelarten Amsel (1 BP), Buchfink (5 BP), Eichelhäher (1 BP), Fitis (2 BP), Misteldrossel (1 BP), Ringeltaube (1 BP), Rotkehlchen (2 BP) und Waldlaubsänger (1 BP) durch die vollständige Inanspruchnahme von Revieren im Zuge der Vorfeldberäumung ein. Diese findet nicht gleichzeitig flächendeckend statt, sondern abschnittsweise und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Somit ist es möglich, dass zwar die Brutstrukturen verloren gehen, jedoch die Reviere sukzessive in angrenzende Bereiche verlagert werden.

Für alle hier betroffenen Arten befindet sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Auch sind sie landes- und bundesweit ungefährdet und gehören, mit Ausnahme der Misteldrossel (mittelhäufig gem. RYSLAVY et al. 2019), zu den häufigen Brutvogelarten mit (lang- und kurzfristig) stabilen Trends in Brandenburg.



Da mit Ausnahme des Buchfinks nur einzelne Reviere (je 1-2 BP) verloren gehen, ist durch diese Verluste unter Berücksichtigung der o.g. Bestandssituation nicht von einer Schwächung des lokalen Gesamtbestandes oder gar der übergeordneten Population der häufigen, ungefährdeten und ubiquitären Arten auszugehen. Auch für den Buchfink, welcher einer der häufigsten Brutvögel Brandenburgs ist, stellt der Verlust von fünf Revieren im Verhältnis zur Gesamtpopulation in Brandenburg (400.000-600.000, vgl. ebd.) keine Veränderung des lokalen Bestandes oder der übergeordneten Population dar.

Durch die im Zuge der parallel zum Abbau stattfindenden Rekultivierung von Böschungsbereichen entstehen mittel- bis langfristig neue Lebensräume für die Arten, so dass langfristig eine erneute Besiedlung des Tagebaugeländes und dessen Umfeldes aus den angrenzenden, unbeeinträchtigten Lebensräumen möglich ist.

Darüber hinaus wird zur Erhöhung der Lebensraumeignung eines nördlich an den Tagebau grenzenden Kiefernforstes für die gehölzbrütenden Arten auf einer Fläche von ca. 6 ha ein Waldumbau durchgeführt (A12_{FCS}). Durch Einzelbaumentnahme, Förderung von Laubholz, Entwicklung von Waldlichtungen und Nutzungsextensivierung wird eine mittelfristige Herstellung der Flächen und selbständige Besiedlung durch gehölzbrütende Vogelarten sichergestellt. Das bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme bestehende zeitliche Lücke zum Eingriff ist nicht geeignet, irreversible Schäden an den lokalen und übergeordneten Beständen der betroffenen Arten zu erzeugen.

Insgesamt ist somit gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht verschlechtert und die Population auf übergeordneter Ebene (Bestandsituation im Land Brandenburg) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

5 Fazit

Alternativen, mit denen sich die zulässigen Planungsziele erreichen lassen und bei denen eine geringere Beeinträchtigung der betroffenen Arten eintritt, sind nicht gegeben.

Es konnte nachgewiesen werden, dass sich, unter Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen, der Erhaltungszustand der lokalen und damit auch der übergeordneten Populationen der Brutvogelarten nicht verändert.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses liegen gemäß obigen Ausführungen vor. Da mit dem Vorhaben selbst (nach Abschluss der Rekultivierung) und durch geeignete Maßnahmen (A 12_{FCS}) die Population lokal wie auch auf übergeordneter Ebene in ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird und es sich zudem um in Brandenburg ungefährdete, mittel- bis sehr häufige Brutvogelarten handelt, von denen nur einzelne Brutpaare betroffen sind, wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens als dem Naturschutzinteresse überwiegend erachtet.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten wird hiermit beantragt.

